

## Präsidiumsbeschluss Nr. 5/2016

- I. Aus Anlass der Beendigung der Abordnung des Richters am Sozialgericht Meßmann an das Sozialgericht Münster wird der Geschäftsverteilungsplan 2016 in der ab 20.04.2016 geltenden Fassung mit Wirkung vom 01.07.2016 wie folgt geändert:
1. Die 2. Kammer übernimmt alle in der 15. Kammer in Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts anhängigen Streitverfahren.
  2. Die 19. Kammer übernimmt alle in der 15. Kammer in Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach dem SGB IX anhängigen Streitverfahren.
  3. Die 12. Kammer übernimmt die 20 jüngsten in der 15. Kammer in Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII anhängigen Streitverfahren.
  4. Die 11. Kammer übernimmt die restlichen in der 15. Kammer in Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII anhängigen Streitverfahren.
  5. Die 2. Kammer übernimmt die in der 12. Kammer in Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes anhängigen Streitverfahren aus den Jahrgängen 2014 und 2015.

6. Die 5. Kammer übernimmt die 30 jüngsten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in der 8. Kammer anhängigen Streitverfahren. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz und die weiteren Verfahren des jeweiligen Antragstellers/der jeweiligen Antragstellerin. Daneben gilt die Regelung in Ziffer 13.
7. Die 11. Kammer übernimmt die 15 ältesten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in der 8. Kammer anhängigen Streitverfahren.
8. Die 18. Kammer übernimmt die in der 3. Kammer in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einschließlich der Angelegenheiten nach § 28p SGB IV anhängigen Streitverfahren mit den laufenden Nummern des Spruchkörpers 1, 2, 3 und 4.
9. Die 14. Kammer übernimmt die in der 3. Kammer in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einschließlich der Angelegenheiten nach § 28p SGB IV anhängigen Streitverfahren mit den laufenden Nummern des Spruchkörpers 5, 6, 7 und 8.
10. Die 4. Kammer übernimmt die in der 3. Kammer in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einschließlich der Angelegenheiten nach § 28p SGB IV anhängigen Streitverfahren mit der laufenden Nummer 9 des Spruchkörpers.

11. Die 17. Kammer übernimmt die in der 3. Kammer in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einschließlich der Angelegenheiten nach § 28p SGB IV anhängigen Streitverfahren mit der laufenden Nummer 0 des Spruchkörpers.
12. Die 18. Kammer übernimmt die in der 6. Kammer in Angelegenheiten der Pflegeversicherung anhängigen Streitverfahren.
13. Sind in einer abgebenden Kammer mehrere Streitsachen derselben natürlichen Person des Privatrechts anhängig, so ist – abweichend von der vorhergehenden Regelung – für diese Streitverfahren die Kammer zuständig, die für das älteste dieser Streitverfahren zuständig (geworden) ist. Gehen danach Streitverfahren auf eine andere Kammer über, werden sie mitgezählt. Hierdurch kann sich – abweichend von den vorstehenden Regelungen – die Anzahl der auf die jeweilige Kammer übergehenden Streitverfahren erhöhen bzw. verringern.
14. Für Streitverfahren, die am 01.07.2016 geladen sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.
15. Für Nebenentscheidungen, Entscheidungen über eine Fortsetzung des Verfahrens und vergleichbare Entscheidungen wird folgende Regelung getroffen:
  - Die 18. Kammer ist zuständig für die in der 3. Kammer anhängig gewesenen Streitverfahren in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einschließlich der Angelegenheiten nach § 28p SGB IV.
  - Die 11. Kammer ist zuständig für die in der 15. Kammer anhängig gewesenen Streitverfahren in Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII.

- Die 2. Kammer ist zuständig für die in der 15. Kammer anhängig  
gewesenen Streitverfahren in Angelegenheiten des Schwerbehinder-  
tenrechts nach dem SGB IX und des Sozialen Entschädigungsrechts.
16. Die Zuweisung der ab 01.07.2016 anhängig werdenden Streitverfahren  
in Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen  
Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, des Sozialen  
Entschädigungsrechts, des Schwerbehindertenrechts nach dem SGB IX,  
der Sozialhilfe nach dem SGB XII und der Grundsicherung für  
Arbeitsuchende nach dem SGB II erfolgt nach den neuen Anlagen 1, 3,  
4, 6, 7, 9 und 10 zum Präsidiumsbeschluss Nr. 5/2016. Die Zuweisung  
nach der Anlage 13 zum Präsidiumsbeschluss Nr. 3/2016 entfällt. Die  
18. Kammer ist zuständig für die ab 01.07.2016 in Angelegenheiten der  
Pflegeversicherung anhängig werdenden Streitsachen.
17. Der 18. Kammer werden die folgende ehrenamtliche Richterin und die  
folgenden ehrenamtlichen Richter zugeteilt:
- Aus der Gruppe der Arbeitgeber der 6. Kammer:
- Stefan Gremme
- Matthias Hartmann
- Jürgen Janutta
- Aus der Gruppe der Versicherten der 6. Kammer:
- Hermann Bruns
- Karin Kettner
- Willi Knuhr

Sie sind in der vorgenannten Reihenfolge am Ende der Liste der 18. Kammer für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus dem Kreis der Arbeitgeber und der Versicherten einzutragen und entsprechend dieser Eintragung zu den Sitzungen heranzuziehen.

Der 19. Kammer werden die folgenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zugeteilt:

Aus der Gruppe der Arbeitgeber der 3. Kammer:

Hans-Jürgen Borgmann

Marlies Gehrke

Aus der Gruppe der Versicherten der 3. Kammer:

Thomas vom Brauck

Hans-Jürgen Dauke

Bettina Gärtner

Sie sind in der vorgenannten Reihenfolge am Ende der Liste der 19. Kammer für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus dem Kreis der Arbeitgeber und der Versicherten einzutragen und entsprechend dieser Eintragung zu den Sitzungen heranzuziehen.

Aus der Gruppe der mit dem sozialen Entschädigungsrecht vertrauten  
Personen der 15. Kammer:

Hans-Georg Aust

Claudia Sandknop

Norbert Schulenkorf

Sonja Wissing

Aus der Gruppe der Versorgungsberechtigten der 15. Kammer:

Heinrich Baumgarten

Magdalene Fürst

Klaus Hegerding

Fred Heinemann

Sie sind in dieser Reihenfolge zu den Sitzungen heranzuziehen.

Der 11. Kammer werden aus der Gruppe der Vertreter der Kreise und  
kreisfreien Städte die folgenden ehrenamtlichen Richterinnen und  
Richter (15. Kammer) zugewiesen:

Anette Demes

Renate Holz

Franz-Josef Schulze-Zumkley

Frieda Walkötter

Anette Wenzel

Sie sind in dieser Reihenfolge zu den Sitzungen heranzuziehen.

Soweit eine neu zugewiesene ehrenamtliche Richterin/ein neu zugewiesener ehrenamtlicher Richter bereits für eine Sitzung in einer anderen Kammer für die Zeit nach dem 30.06.2016 herangezogen ist, verbleibt es bei dieser Heranziehung. Diese Heranziehung gilt nicht als Teilnahme der ehrenamtlichen Richterin/des ehrenamtlichen Richters in der ab dem 01.07.2016 zuständigen Kammer.

18. PräsSG Stratmann übernimmt die 3. Vertretung in der 4. Kammer; RiSG Beckmann übernimmt die 2. Vertretung in den Kammern 7 und 14; VizepräsSG Pauli übernimmt die 2. Vertretung in der 10. Kammer; RiSG Kuß übernimmt die 2. Vertretung in der 11. Kammer; RiSG Beckmann übernimmt die 1. Vertretung in der 12. Kammer; RiSG Paddenberg übernimmt die 2. Vertretung in der 12. Kammer; Ri'inSG Busse übernimmt die 2. Vertretung in der 13. Kammer; Ri'inSG Steffens übernimmt die 3. Vertretung in der 16. Kammer; RiSG Paus übernimmt die 2. Vertretung in der 18. Kammer; VizepräsSG Pauli übernimmt die 3. Vertretung in der 19. Kammer.

- II.** Die Verteilung der Sitzungssäle ab 01.07.2016 erfolgt nach der neugefassten Anlage 14 zum Präsidiumsbeschluss Nr. 5/2016.

Münster, den 16.06.2016

Das Präsidium des Sozialgerichts

Stratmann

Kuß

Witt

Paus

Beckmann